

Société Générale Effekten GmbH

Frankfurt am Main

(Emittentin)

Endgültige Bedingungen

vom 19. Januar 2024

zur Begebung von neuen Wertpapieren
für**Discount-Zertifikate Classic
bezogen auf Genussscheine
mit Lieferverpflichtung**öffentlich angeboten in Deutschland und Österreich
zum**Basisprospekt**

vom 02. November 2023

über

Bonus- und Discount-Zertifikate

unter der unbedingten und unwiderruflichen Garantie der

Société Générale

Paris

(Anbieterin und Garantin)

Der obengenannte Basisprospekt unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, ist bis einschließlich 02. November 2024 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt über Bonus- und Discount-Zertifikate der Société Générale Effekten GmbH zu lesen, der dem obengenannten Basisprospekt nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt über Bonus- und Discount-Zertifikate der Société Générale Effekten GmbH wird auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses) veröffentlicht.

Einleitung

Diese Endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke des Artikels 8 Absatz 5 der Prospekt-Verordnung abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 02. November 2023 über Bonus- und Discount-Zertifikate (der "Basisprospekt") zu lesen. Der Basisprospekt besteht aus der Wertpapierbeschreibung vom 02. November 2023 über Bonus- und Discount-Zertifikate (die "Wertpapierbeschreibung") und dem Registrierungsformular vom 3. Juli 2023 der Société Générale Effekten GmbH sowie den dazugehörigen Nachträgen. Der Basisprospekt ist in Zusammenhang mit diesen Endgültigen Bedingungen zu lesen, um sämtliche für die Beurteilung der Wertpapiere erforderlichen Angaben zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 der Prospekt-Verordnung in elektronischer Form auf der Internetseite www.warrants.com (hier unter Legal Documents / Prospectuses bzw. Registration Documents) veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Société Générale, Zweigniederlassung Frankfurt, Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, angefordert werden.

Die folgenden Optionen des Basisprospektes sind zu berücksichtigen.

Einschlägige Beschreibung:

Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Teile der Beschreibung ("6. Beschreibung der Wertpapiere") anwendbar:

- 6. Beschreibung der Wertpapiere
Discount-Zertifikat Classic mit Lieferverpflichtung
- 6.1. Allgemeine Informationen zu Zertifikaten
- 6.4. Detaillierte Informationen zu Discount-Zertifikaten
 - 6.4.1. Ausstattung
 - 6.4.2. Einlösung am Fälligkeitstag
 - a) Allgemein
 - b) Classic
Discount-Zertifikat Classic mit Lieferverpflichtung
 - 6.4.3. Preisbildung

Einschlägige Risiken:

Im Einzelnen sind die folgenden in der Wertpapierbeschreibung aufgeführten Risikofaktoren ("2. Risikofaktoren") anwendbar:

- 2.2.1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind
 - c) Risiken bei Discount-Zertifikaten
- 2.2.3. Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung eines Liefergegenstands
- 2.2.4. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen
 - a) Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts
 - b) Risiken im Zusammenhang mit Aktien als Basiswert
- 2.2.5. Risiken im Zusammenhang mit der Handelbarkeit und der Preisbildung der Wertpapiere
- 2.2.6. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere bzw. des Basiswerts
- 2.2.7. Risiken, die sich aus Anpassungen und Kündigungen ergeben können

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Weitere Informationen

Wertpapier-Identifikationsnummer(n):	Die Wertpapier-Identifikationsnummern (z.B. ISIN und WKN) einer jede Serie von Wertpapieren ist der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, zu entnehmen.
Währung der Wertpapieremission:	CHF
Informationen über den Basiswert:	Informationen über den einer Serie der Wertpapiere zugrunde liegenden Basiswert sind im Internet unter www.swx europe.com kostenfrei verfügbar.
Valutatag:	25. Januar 2024
Angebot und Verkauf:	Die Anbieterin bietet vom 19. Januar 2024 Wertpapiere zum Anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die diesen weiteren Informationen angefügte Tabelle enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren. Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z. B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin). Die Gesamterlöse und die Gesamtkosten einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle, die diesen weiteren Informationen angefügt ist, angegeben.
Angebotsland/-länder:	Deutschland und Österreich
Börseneinführung:	Es ist nicht vorgesehen, die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.
Mindesthandelsvolumen:	1 Wertpapier
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospektes und der Endgültigen Bedingungen:	Die Emittentin stimmt der Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen wird nur in Bezug auf die folgenden Mitgliedsstaaten erteilt: Deutschland und Österreich.
Verbot des Verkaufs an Privatinvestoren im EWR:	- nicht einschlägig -

Tabelle zu den weiteren Informationen

ISIN:	DE000SN6M8F1
WKN:	SN6M8F
Emissionsvolumen:	bis zu 42.403
Anfänglicher Ausgabepreis:	CHF 235,83
Gesamterlöse:	bis zu CHF 9.999.899,49
Gesamtkosten:	bis zu CHF 4.240,30

EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Emissionsbedingungen bestehen aus den allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Allgemeinen Bedingungen**"), den produktspezifischen Bedingungen der Wertpapiere (die "**Produktspezifischen Bedingungen**") sowie den Produktdaten (die "**Ausstattungsstabelle**") (zusammen die "**Emissionsbedingungen**").

Allgemeine Bedingungen

§ 1

FORM, CLEARING SYSTEM, VERWAHRUNG

1. Die Wertpapiere (jeweils ein "**Wertpapier**") einer durch ihre ISIN gekennzeichneten Serie (jeweils eine "**Serie**") von Wertpapieren der Société Générale Effekten GmbH, Frankfurt am Main, (die "**Emittentin**") werden durch eine Inhaber-Sammelschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland, (das "**Clearing System**") hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Wertpapiere ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen. Den Wertpapierinhabern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können. Im Effekten giroverkehr sind die Wertpapiere in Einheiten von einem Wertpapier oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

"**Wertpapierinhaber**" bezeichnet einen jeglichen Inhaber eines Miteigentumsanteils oder Miteigentumsanspruchs, eines wirtschaftlichen Eigentumsrechts oder eines vergleichbaren Rechts an der Urkunde.
3. Die Globalurkunde ist nur wirksam, wenn sie die eigenhändigen oder faxsimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin trägt.

§ 2

ZAHLSTELLE UND BERECHNUNGSSTELLE

1. Die Société Générale, 7 cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich, ist Zahlstelle (die "**Zahlstelle**").
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere Bank als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
3. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (das "**BGB**") und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
4. Die Société Générale, 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, ist die Berechnungsstelle bezüglich der Wertpapiere (die "**Berechnungsstelle**"). Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, die Berechnungsstelle durch eine andere Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – durch ein Finanzdienstleistungsinstitut mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Berechnungsstellen zu bestellen oder deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
5. Die Berechnungsstelle ist jederzeit berechtigt, ihr Amt als Berechnungsstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit Bestellung einer anderen Bank oder – soweit gesetzlich zulässig – eines Finanzdienstleistungsinstituts mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Berechnungsstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
6. Die Berechnungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.
7. Weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§ 3

STEUERN

Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur (i) nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist und (ii) vorbehaltlich sämtlicher Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe einer Vereinbarung im Sinne des Section 1471(b) des US-Bundessteuergesetzes (*Internal Revenue*

Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der **"IRC"**) oder anderweitig nach *Sections* 1471 bis 1474 IRC, gemäß im Rahmen dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften oder geschlossenen Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff **"Steuern"** Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedweden anwendbaren Rechtssystem oder in jedweden Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß Section 871(m) IRC (**"871(m)-Quellensteuer"**). Die Emittentin meldet die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern an die zuständigen staatlichen Stellen.

Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, bei der Bestimmung der Einbehalte oder Abzüge nach Maßgabe IRC in Bezug auf die Beträge, die auf die Wertpapiere zu zahlen sind, ein Äquivalent zu Dividenden im Sinne von Section 871(m) des Codes (ein **"Dividendenäquivalent"**) zu dem höchsten für solche Zahlungen anwendbaren Satz einzubehalten oder abzuziehen, unabhängig von einer Befreiung von oder einer Verringerung des Einbehalts oder Abzugs, welcher nach geltendem Recht anderweitig möglich ist.

§ 4 STATUS, GARANTIE, BEGRENZTER RÜCKGRIFF (LIMITED RECOURSE)

1. Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
2. Die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter diesen Emissionsbedingungen wird von der Société Générale, Paris, Frankreich (die **"Garantin"**) garantiert. Die Verpflichtung der Garantin aus der Garantie stellt eine direkte, unbedingte, unbesicherte und allgemeine Verpflichtung der Garantin dar, die gegenwärtig und in Zukunft gleichrangig mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbedingten, unbesicherten und allgemeinen Verpflichtungen der Garantin, einschließlich jener im Hinblick auf Einlagen, ist. Falls die Emittentin aus irgendeinem Grund eine durch sie an die Wertpapierinhaber in Bezug auf ein Wertpapier zahlbare Summe bzw. zahlbaren Betrag (einschließlich etwaiger Agien oder anderer Beträge, gleich welcher Art, oder zusätzlicher Beträge, die unter den Wertpapieren zahlbar werden) nicht zahlt, garantiert die Garantin, dass sie, sobald diese Zahlungen unter einem der vorgenannten Wertpapiere fällig werden, den von der Emittentin an die Wertpapierinhaber zahlbaren Betrag auf Verlangen an die Wertpapierinhaber zahlen wird, als ob diese Zahlung durch die Emittentin in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen erfolgt wäre.

Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) ihre Bail-in-Befugnis (§ 4 Absatz 5 der Produktspezifischen Bedingungen) auf vorrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin ausübt, was zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten und/oder zu einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser unbesicherten Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese unbesicherten Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann entspricht die Zahlung oder Lieferung der Verbindlichkeiten durch die Garantin unter der vorliegenden Garantie den Beträgen, die fällig wären, wenn die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere wäre.

3. Die Emittentin schließt mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt. Sofern sich die von der Garantin bereitgestellten finanziellen Mittel aus diesen Sicherungsgeschäften letztlich als unzureichend für eine vollständige Erfüllung der Ansprüche sämtlicher Wertpapierinhaber erweisen, erlöschen die Ansprüche der Wertpapierinhaber anteilig in Höhe des bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrags, und es bestehen keine weiteren Ansprüche der Wertpapierinhaber gegenüber der Emittentin, ungeachtet dessen, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu begleichen (entsprechende Zahlungsverpflichtungen werden als **"Säumige Zahlungen"** bezeichnet); dies gilt jedoch vorbehaltlich des Rechts auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung (**"Begrenzter Rückgriff"**).

Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf Säumige Zahlungen, durchzusetzen.

§ 5 ERSETZUNG DER EMITTENTIN

1. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, während der Laufzeit der Wertpapiere, vorbehaltlich Absatz 2., jede andere Gesellschaft (nachfolgend die **"Neue Emittentin"**) ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber alle an ihrer Stelle als Schuldnerin unter den Wertpapieren zu ersetzen. In diesem Fall wird die neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus und im Zusammenhang mit den Wertpapieren als Schuldnerin zu übernehmen. Die Übernahme und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens werden von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Bei einer solchen Übernahme folgt die Neue Emittentin der Emittentin im Recht nach und tritt in jeder Hinsicht an deren Stelle; sie kann alle sich für die Emittentin aus den Wertpapieren ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Emissionsbedingungen als Emittentin bezeichnet worden. Die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5 der Allgemeinen Bedingungen, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Emissionsbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Wertpapieren befreit.

Nach dem Wirksamwerden einer solchen Übernahme gilt jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - b) die Emittentin oder die Garantin sämtliche zu übernehmenden Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Wertpapieren zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert; und
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 der Allgemeinen Bedingungen erneut Anwendung.

§ 6 BEKANNTMACHUNGEN

Soweit diese Emissionsbedingungen Bekanntmachungen gemäß diesem Paragraphen vorsehen, werden diese auf der Internetseite www.warrants.com (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung und im Bundesanzeiger bekannt macht), veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Veröffentlichungen in Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite www.societegenerale.com (oder einer Nachfolgesite) veröffentlicht.

§ 7 BEGEBUNG ZUSÄTZLICHER WERTPAPIERE, RÜCKERWERB

1. Die Emittentin behält sich vor, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit im Wesentlichen gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wertpapieren zu einer einheitlichen Serie von Wertpapieren konsolidiert werden und ihr Gesamtvolumen erhöhen. Der Begriff "Wertpapiere" umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
2. Die Emittentin kann jederzeit Wertpapiere am Markt oder anderweitig erwerben. Wertpapiere, die von oder im Namen der Emittentin erworben wurden, können von der Emittentin gehalten, neu ausgegeben, weiterverkauft oder zur Einziehung an die Zahlstelle ausgehändigt werden.

§ 8 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN, VORLEGUNGSFRISTEN, VERJÄHRUNG

1. Für die Vornahme oder Unterlassung von Maßnahmen jedweder Art im Zusammenhang mit den Wertpapieren haftet die Emittentin nur in den Fällen einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Pflichten aus oder im Zusammenhang

mit diesen Emissionsbedingungen oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung sonstiger Pflichten. Das Gleiche gilt für die Zahlstelle und die Berechnungsstelle.

2. Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1. Satz 1 BGB für die Wertpapiere beträgt 10 Jahre und die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 9

TEILUNWIRKSAMKEIT, KORREKTUREN

1. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber die depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **"Rückzahlungserklärung"**) einzureichen und die Rückzahlung des Ausgabepreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Ausgabepreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Ausgabepreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.
2. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß Absatz 1. ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere mit berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen, wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von vier Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über die depotführende Bank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei dem Clearing System gemäß Absatz 1. die Rückzahlung des Ausgabepreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Wertpapierinhaber in der Mitteilung hierauf hinweisen.
3. Als **"Ausgabepreis"** im Sinne der Absätze 1. und 2. gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehenden Geschäftstag eine Marktstörung vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß Absatz 1. vorhergehende Geschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
4. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
5. Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapierinhabern ungeachtet der Absätze 1. bis 4. an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt. Die Emittentin kann jedoch auch in solchen Fällen nach Absätzen 1. bis 4. vorgehen.

§ 10

ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

1. Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Wertpapierinhaber, der Emittentin, der Garantin, der Zahlstelle und der Berechnungsstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
3. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik

Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main. Der Gerichtsstand Frankfurt am Main ist in einem derartigen Fall für alle Klagen gegen die Emittentin ausschließliche.

Produktspezifische Bedingungen

§ 1 DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieser Produktspezifischen Bedingungen gelten, vorbehaltlich etwaiger Anpassungen nach diesen Emissionsbedingungen, die folgenden Begriffsbestimmungen:

"Ausgabetag" ist der 18. Januar 2024.

"Basiswert" oder **"Akte"** ist die/das in der Ausstattungstabelle genannte Aktie oder aktienähnliche Wertpapier.

"Bewertungstag" ist der in der Ausstattungstabelle genannte Tag.

Wenn es am Bewertungstag keinen Referenzpreis gibt oder am Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, an dem es wieder einen Referenzpreis gibt und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei aufeinanderfolgende Geschäftstage verschoben und gibt es auch an diesem Tag keinen Referenzpreis oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Berechnungsstelle wird den Referenzpreis nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.

"Emissionswährung" oder **"CHF"** bedeutet Schweizer Franken.

"Fälligkeitstag" ist spätestens der fünfte Zahlungsgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"Geschäftstag" ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse sowie die Maßgebliche Terminbörse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet sind, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse bzw. Maßgeblichen Terminbörse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.

"Marktstörung" bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels a) der Aktie an der Maßgeblichen Börse oder b) von auf die Aktie bezogenen Options- oder Terminkontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (falls solche Options- oder Terminkontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden), sofern die Aussetzung oder Einschränkung wesentlich ist. Über die Wesentlichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB). Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

"Maßgebliche Börse" ist die/das in der Ausstattungstabelle genannte Börse oder Handelssystem.

"Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Börse oder das Handelssystem mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf die Aktie. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf die Aktie gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse diejenige Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf Aktien von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der Aktie ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf Aktien gehandelt werden, bestimmt die Berechnungsstelle die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) und gibt ihre Wahl nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt.

"Referenzpreis" ist

- a) wenn die Maßgebliche Börse die Borsa Italiana ist: der *Prezzo di Riferimento* der Aktie, wie er gemäß den von der Borsa Italiana organisierten und verwalteten Marktvorschriften (*Regolamento dei Mercati*) bestimmt und von der Borsa Italiana zum Handelsschluss eines Tages veröffentlicht wird, oder
- b) in allen anderen Fällen: der an einem Tag an der Maßgeblichen Börse festgestellte und veröffentlichte offizielle Schlusskurs der Aktie.

"Zahlungsgeschäftstag" ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2), das Interbank-Zahlungssystem SIC und die Banken in Zürich sowie das Clearing System Zahlungen in Emissionswährung abwickeln.

§ 2 EINLÖSUNG

1. Die Wertpapiere werden vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6 der Produktspezifischen Bedingungen am Fälligkeitstag eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Wertpapiers erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3., durch Lieferung einer dem Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl von Liefergegenständen in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung.

Das **"Bezugsverhältnis"** wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Verhältnis.

"Liefergegenstand" sind die Aktien.

Sollte die Lieferung der Liefergegenstände am Fälligkeitstag für die Emittentin aus wirtschaftlichen, tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich sein, hat die Emittentin das Recht, statt der Lieferung der Liefergegenstände einen Betrag je Wertpapier zu bezahlen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag entspricht.

Bruchteile von Liefergegenständen werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Wertpapierinhabern gegebenenfalls je Wertpapier statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils einen Betrag zahlen (der **"Spitzenausgleichsbetrag"**), der von der Berechnungsstelle mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Liefergegenständen ist ausgeschlossen.

3. Entspricht der Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag dem Cap oder liegt er darüber, erhalten die Wertpapierinhaber pro Wertpapier anstelle von Liefergegenständen den Höchstbetrag.

Der **"Cap"** entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Wert.

Der **"Höchstbetrag"** entspricht dem in der Ausstattungstabelle genannten Betrag.

§ 3 ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

Vorbehaltlich § 6 der Produktspezifischen Bedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig zu kündigen.

§ 4 ZAHLUNGEN, LIEFERUNGEN

1. Die gemäß den Emissionsbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten CHF 0,01 auf- oder abgerundet, wobei CHF 0,005 aufgerundet werden.
2. Die Zahlung bzw. Lieferung sämtlicher gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge bzw. die Lieferung der zu liefernden Wertpapiere erfolgt am Fälligkeitstag an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Weiterleitung an die jeweiligen Konteninhaber bei dem Clearing System. Die Zahlung bzw. Lieferung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung bzw. Lieferung von ihren Verpflichtungen aus den Wertpapieren.
3. Falls eine Zahlung bzw. Lieferung an einem Tag zu leisten ist, der kein Zahlungsgeschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung bzw. Lieferung am nächstfolgenden Zahlungsgeschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Wertpapierinhabern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzinsung oder eine andere Entschädigung wegen dieser zeitlichen Verschiebung zu.
4. Weder die Emittentin noch die Garantin werden dazu verpflichtet sein, zusätzliche Beträge in Bezug auf die Wertpapiere für oder wegen einer Einbehaltung oder eines Abzugs, (i) die/der gemäß einer Vereinbarung, wie in Section 1471(b) IRC beschrieben oder anderweitig gemäß Sections 1471 bis 1474 IRC vorgeschrieben, Vorschriften oder Vereinbarungen darunter, offizielle Auslegungen davon oder diesbezüglichen Umsetzungsvorschriften zu einem zwischenstaatlichen Vorgehen diesbezüglich erfolgen oder (ii) der/die aufgrund der Section 871(m) IRC auferlegt wird, zu zahlen.

5. Ausübung der Bail-in-Befugnis der Maßgeblichen Abwicklungsbehörde (wie jeweils nachstehend definiert) auf Verpflichtungen der Société Générale

- a) Falls die Maßgebliche Abwicklungsbehörde (wie nachstehend definiert) ihre Bail-in- Befugnis (wie nachstehend definiert) auf Verpflichtungen im Sinne des Artikel L 613-30-3 I 3 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes (Code monétaire et financier) der Garantin ausübt, welche nachrangig zu den Verbindlichkeiten der Garantin sind, die von gesetzlich bevorzugten Ausnahmen gemäß Artikel L 613-30-3 I 1° und 2° des französischen Währungs- und Finanzgesetzes profitieren und bei denen es sich nicht um Verpflichtungen im Sinne des Artikels L 613-30-3 I 4 des französischen Währungs- und Finanzgesetzes handelt, und diese Ausübung der Bail-in-Befugnis zu einer Herabschreibung oder Entwertung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, und/oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten und/oder einer Umwandlung des gesamten oder eines Teils des Nennbetrags dieser Verbindlichkeiten oder eines ausstehenden zahlbaren Betrags in Bezug auf, oder Zinsen auf diese Verbindlichkeiten in Aktien oder andere Wertpapiere oder sonstige Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person führt, einschließlich mittels einer Änderung der Emissionsbedingungen zur Durchführung einer solchen Bail-in-Befugnis, dann werden die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Wertpapieren beschränkt und herabgeschrieben auf die Kapital- und/oder Zinsbeträge, die die Wertpapierinhaber erhalten hätten, und/oder den Wert der Aktien oder anderer Wertpapiere oder Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person, die den Wertpapierinhabern geliefert worden wären, wenn die Wertpapiere unmittelbar von der Garantin selbst begeben und sämtliche Verbindlichkeiten unter den Wertpapieren entsprechend direkt von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffen worden wären, ist die Emittentin berechtigt, anstelle der Zahlung durch die Emittentin die Wertpapierinhaber aufzufordern, die Zahlung der fälligen Beträge aus den Wertpapieren, insgesamt oder teilweise, nach der Herabschreibung und/oder Lieferung von Aktien oder anderer Wertpapiere oder anderer Verbindlichkeiten der Garantin oder einer anderen Person im Anschluss an eine unter dem vorstehenden Abschnitt (i) genannte Umwandlung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen.

Wenn und soweit die Emittentin die Wertpapierinhaber dazu auffordert, die Zahlung und/oder Lieferung direkt von der Garantin unter der Garantie für die Verbindlichkeiten der Emittentin zu verlangen, so gelten die Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Wertpapieren als erloschen.

"Bail-in-Befugnis" bezeichnet die gemäß Gesetzen, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen, die für die Garantin (oder deren Rechtsnachfolger) in Frankreich anwendbar sind, von Zeit zu Zeit bestehende gesetzliche Befugnis zur Entwertung, Herabschreibung oder Umwandlung, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, solche Gesetze, Verordnungen, Regeln oder Vorschriften, die im Rahmen einer Richtlinie der Europäischen Union oder einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Investmentfirmen umgesetzt, verabschiedet oder beschlossen wurden und/oder im Rahmen eines französischen Abwicklungssystems unter dem französischen Währungs- und Finanzgesetz, oder anderer geltender Gesetzen oder Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung oder anderweitiger Gesetze und Verordnungen, gemäß denen Verbindlichkeiten einer Bank, eines Bankkonzerns, Kreditinstituts oder Investmentunternehmens oder einer der jeweiligen Tochtergesellschaften herabgeschrieben, entwertet und/oder in Aktien oder andere Wertpapiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Person umgewandelt werden kann.

Die **"Maßgebliche Abwicklungsbehörde"** ist eine Behörde, die zur Ausübung der Bail-in-Befugnis berechtigt ist.

- b) Nach Ausübung einer Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde wird eine Rückzahlung des Kapitalbetrags der Wertpapiere oder die Zahlung von Zinsen auf die Wertpapiere (im Umfang des von der Ausübung der Bail-in-Befugnis betroffenen Anteils der Wertpapiere) nicht fällig und zahlbar, es sei denn, eine solche Rückzahlung oder Zahlung hätte auch durch Garantin nach den zu diesem Zeitpunkt für Zahlungen auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten geltenden Gesetzen und Verordnungen vorgenommen werden dürfen, sofern die Garantin selbst die Emittentin der Wertpapiere gewesen wäre, und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten als entsprechend geändert.
- c) Nachdem die Emittentin von der Ausübung der Bail-in-Befugnis durch die Maßgebliche Abwicklungsbehörde auf erstrangige unbesicherte Verbindlichkeiten der Garantin Kenntnis erhalten hat, benachrichtigt die Emittentin die Wertpapierinhaber nach Maßgabe von § 6 der Allgemeinen Bedingungen (sowie gegebenenfalls andere zu benachrichtigende Parteien). Eine Verzögerung oder Unterlassung der Mitteilung durch die Emittentin beeinträchtigt nicht die oben unter a) beschriebenen Auswirkungen auf die Wertpapiere.
- d) Die vorstehend unter a) und b) beschriebene Herabschreibung oder Änderung im Hinblick auf die Wertpapiere stellt keinen Kündigungsgrund dar und die Emissionsbedingungen der Wertpapiere gelten weiterhin in Bezug auf den verbleibenden Kapitalbetrag bzw. den ausstehenden zahlbaren Betrag bezüglich der Wertpapiere, vorbehaltlich einer Änderung des Betrags der zahlbaren Zinsen zur Berücksichtigung der Herabschreibung des Kapitalbetrags und weiterer Änderungen der Emissionsbedingungen, die die Maßgebliche Abwicklungsbehörde möglicherweise gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen in Bezug auf die Abwicklung von in Frankreich ansässigen Banken, Bankkonzernen, Kreditinstituten und/oder Investmentunternehmen beschließt.

6. Alle Zahlungen unterliegen den anwendbaren Steuer- und sonstigen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien und den Regelungen des § 3 der Allgemeinen Bedingungen.

§ 5 ANPASSUNGEN

1. Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses, wobei jedes einen wesentlichen Einfluss auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vor, die erforderlich sind, um die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wertpapiere angemessen zu berücksichtigen und um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten (jeweils eine **"Anpassung"**). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob ein Anpassungsereignis oder ein Außergewöhnliches Ereignis eingetreten ist und ob ein solches Anpassungsereignis oder Außergewöhnliches Ereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Aktie oder den Kurs der Aktie hat.

2. Eine Anpassung führt unter Umständen zu:

- a) einer Ersetzung der Aktie durch eine andere Aktie und/oder einer Barabfindung und/oder einer anderweitigen Kompensation, wie dies im jeweiligen Zusammenhang mit dem maßgeblichen Anpassungsereignis oder Außergewöhnlichen Ereignis vorgesehen ist (eine **"Ersetzung"**) und zur Bestimmung einer anderen Börse als der Maßgeblichen Börse;

und/oder

- b) Erhöhungen oder Verringerungen von festgelegten Variablen und Werten oder von zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren, wobei Folgendes berücksichtigt wird:

- i. die Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den Kurs der Aktie;
- ii. die verwässernde oder werterhöhende Wirkung eines Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses auf den theoretischen Wert der Aktie; oder
- iii. etwaige Barbeträge oder sonstige Leistungen in Verbindung mit einer Ersetzung;

und/oder

- c) erforderlichen Folgeanpassungen der die Aktie betreffenden Bestimmungen der Emissionsbedingungen, um einer Ersetzung Rechnung zu tragen.

3. Die Anpassungen sollen den durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommenen Anpassungen von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie entsprechen (eine **"Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse"**).

- a) Führt die Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse zur Ersetzung der Aktie durch einen Aktienkorb, ist die Emittentin berechtigt, nur die Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung am maßgeblichen Stichtag als Ersatzaktie für den Zweck der Wertpapiere zu bestimmen, und die übrigen Aktien des Aktienkorbs am ersten auf den Stichtag folgenden Geschäftstag hypothetisch zum ersten verfügbaren Kurs zu veräußern und den Erlös unmittelbar danach hypothetisch in die Ersatzaktie zu reinvestieren, indem sie eine geeignete Anpassung an den festgelegten Variablen und Werten oder den zahlbaren Beträgen unter diesen Wertpapieren vornimmt. Hätte die Bestimmung der Aktie mit der höchsten Marktkapitalisierung eine wirtschaftlich ungeeignete Anpassung zur Folge, ist die Emittentin berechtigt, eine andere Aktie aus dem Aktienkorb als Ersatzaktie in Übereinstimmung mit dem vorstehenden Satz auszuwählen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

- b) Die Emittentin ist insbesondere in den folgenden Fällen nicht zur Anpassung der Emissionsbedingungen unter Bezugnahme auf die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse verpflichtet:

- i. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse zu wirtschaftlich irrelevanten Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist;
- ii. wenn die Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse den Grundsatz von Treu und Glauben verletzen oder zu Anpassungen der Emissionsbedingungen führen würden, die dem Grundsatz entgegen stehen, das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und dessen Einfluss auf den Kurs der Aktie wirtschaftlich angemessen zu berücksichtigen; die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist; oder
- iii. wenn zwar keine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse vorgenommen wird, jedoch gemäß den Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse eine solche Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. In einem solchen Fall entscheidet die Emittentin nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob eine Anpassung durch die Maßgebliche Terminbörse erforderlich wäre. Die Emittentin nimmt Anpassungen im billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.

- c) Bei Zweifelsfragen in Bezug auf die Vornahme von Anpassungen durch die Maßgebliche Terminbörse oder die Anwendung der Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse oder in dem Fall, dass es keine Maßgebliche Terminbörse gibt, nimmt die Emittentin die Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) erforderlich sind, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Anpassungsereignisses oder Außergewöhnlichen Ereignisses im Wesentlichen zu erhalten und um dessen wirtschaftliche Auswirkung auf den Kurs der Aktie angemessen zu berücksichtigen.
4. In den Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahmen auf die Aktie beziehen sich, soweit der Kontext dies zulässt, anschließend auf die Ersatzaktie. Alle dazugehörigen Definitionen gelten als entsprechend geändert.
5. Anpassungen werden zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Tag (der **"Stichtag"**) wirksam, wobei (für den Fall, dass die Emittentin berücksichtigt, wie Anpassungen von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen an der Maßgeblichen Terminbörse wirksam werden bzw. wirksam werden würden.
6. Anpassungen sowie deren Stichtag werden durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gegeben.
7. Anpassungen nach diesem § 5 der Produktspezifischen Bedingungen schließen eine spätere Kündigung nach § 6 der Produktspezifischen Bedingungen aufgrund desselben Ereignisses nicht aus.
8. Ein **"Anpassungsereignis"** liegt vor:
 - a) bei einer Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie bzw. bei Ankündigung einer solchen Anpassung;
 - b) bei Vornahme einer der folgenden Maßnahmen durch die Emittentin der Aktie (die **"Gesellschaft"**): Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer Aktien gegen Kapitaleinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts für Aktionäre, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf die Aktie, Ausschüttungen von Sonderdividenden, Aktiensplits oder sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Gattungsänderungen der Aktie;
 - c) bei einer Abspaltung oder Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem anderen Unternehmen aufgenommen wird; oder
 - d) bei Vorliegen eines sonstigen Ereignisses in Bezug auf die Aktie mit verwässernder oder werterhöhender Wirkung auf den theoretischen Wert der Aktie.
9. Ein **"Außergewöhnliches Ereignis"** liegt vor:
 - a) bei Einstellung des Handels oder vorzeitiger Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse oder bei Ankündigung einer solchen Einstellung oder vorzeitigen Abrechnung;
 - b) bei Einstellung der Börsennotierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neugründung oder aus einem sonstigen Grund oder bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung der Aktie an der Börse mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und dass die Aktie nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung an einer anderen vergleichbaren Börse (einschließlich des Börsensegments, sofern vorhanden) zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - c) wenn ein Verfahren eingeleitet oder durchgeführt wird, aufgrund dessen alle Aktien oder wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht oder enteignet oder anderweitig auf staatliche Stellen, Behörden oder öffentliche Einrichtungen übertragen werden oder übertragen werden müssen;
 - d) wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird; oder
 - e) bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich gleichwertigen Ereignisses.
10. Bei Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses in Bezug auf eine Benchmark (die **"Betroffene Benchmark"**), wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgestellt, an oder nach dem Ausgabetag, gilt folgendes:
 - a) die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark als Nachfolger oder Ersatz der Betroffenen Benchmark, welche von dem Nominierungsgremium formell empfohlen wird (die **"Nachfolge-Benchmark"**); oder

- b) wenn keine Nachfolge-Benchmark verfügbar ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) die Benchmark, die üblicherweise bei internationalen Debt Capital Markets-Transaktionen zur Bestimmung der Betroffenen Benchmark verwendet wird (die "**Alternative Benchmark**" und zusammen mit der Nachfolge-Benchmark, die "**Neue Benchmark**").

Bestimmt die Emittentin eine neue Benchmark, wie vorstehend beschrieben, so wird diese neue Benchmark anstelle der Betroffenen Benchmark ab dem von der Emittentin den Wertpapierinhabern mitgeteilten Wirksamkeitsdatum verwendet oder spätestens ab dem unmittelbar folgenden Zeitraum, für den die Benchmark bestimmt werden soll (der "**Bestimmungszeitraum**") und anschließend für alle folgenden Bestimmungszeiträume.

Im Falle einer Neuen Benchmark nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zusätzliche Anpassungen an den Bedingungen vor, um der Marktpraxis in Bezug auf die Neue Benchmark zu entsprechen, oder

- a) soweit erforderlich, um die gestiegenen Kosten der Emittentin, die einem solchen Risiko im Rahmen der Neuen Benchmark ausgesetzt ist, zu berücksichtigen;

und/oder

- b) um bei mehr als einer Neuen Benchmark, eine Aufteilung des Risikos zwischen den Neuen Benchmarks vorzusehen;

und/oder

- c) um, soweit erforderlich und soweit dies nach den Umständen vernünftigerweise durchführbar ist, wirtschaftliche Nachteile oder Vorteile (je nach Fall) für die Emittentin infolge der Ersetzung der Benchmark zu verringern oder zu beseitigen.

Dabei gilt:

"Administrator-/Benchmark-Ereignis" bezeichnet in Bezug auf eine Benchmark den Eintritt eines Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignisses, eines Nichtgenehmigungsereignisses, eines Ablehnungsereignisses oder eines Aussetzungs-/Aufhebungsereignisses, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark" bezeichnet einen Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung oder wenn ein gemäß den Wertpapieren zahlbarer oder lieferbarer Betrag oder der Wert der Wertpapiere ganz oder teilweise durch Bezugnahme auf einen solchen Referenzwert bestimmt wird, jeweils wie von der Berechnungsstelle festgestellt.

"Benchmark-Änderungs- oder -Einstellungsereignis" bezeichnet in Bezug auf die Benchmark, dass eines der folgenden Ereignisse eingetreten ist oder eintreten wird:

- a) eine wesentliche Änderung dieser Benchmark;
- b) die dauerhafte oder unbestimmte Aufhebung oder Einstellung der Bereitstellung dieser Benchmark;
- c) das Verbot der Verwendung dieser Benchmark durch eine Aufsichtsbehörde oder eine andere öffentliche Stelle.

"Benchmark-Verordnung" bezeichnet die EU-Benchmark-Verordnung (Verordnung (EU) 2016/1011, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2089).

"Nichtgenehmigungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) eine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht erlangt wurde oder nicht erlangt werden wird;
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark nicht in ein amtliches Register aufgenommen wurde oder aufgenommen werden wird; oder
- c) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Benchmark anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen nicht erfüllt oder nicht erfüllen wird,

jeweils wie dies nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt. Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig nicht in ein amtliches Register aufgenommen, weil ihre/seine Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit oder Genehmigung ausgesetzt wird, tritt kein Nichtgenehmigungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

"Nominierungsgremium" bezeichnet in Bezug auf die Ersetzung der Betroffenen Benchmark:

- a) die Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, oder jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Administrator der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist; oder
- b) jede Arbeitsgruppe oder jedes Komitee, die/das von (i) der Zentralbank für die Währung, auf die sich die Benchmark oder die Screen-Rate (soweit anwendbar) bezieht, gesponsert, geleitet oder mit-geleitet wird, (ii) jede Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung des Administrators der Benchmark oder der Screen-Rate (soweit anwendbar) zuständig ist, (iii) eine Gruppe der vorstehend genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (iv) das Financial Stability Board oder ein Teil davon.

"Ablehnungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Feststellung der Gleichwertigkeit, Genehmigung oder Aufnahme in ein amtliches Register, die jeweils in Bezug auf die Wertpapiere, die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig ablehnt oder zurückweist.

"Aussetzungs-/Aufhebungsereignis" bedeutet in Bezug auf die Benchmark, dass:

- a) die jeweilige zuständige Behörde oder andere zuständige amtliche Stelle einen Antrag auf Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung in Bezug auf die Benchmark oder den Administrator oder Sponsor der Benchmark, die nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt, gegenwärtig oder künftig aussetzt oder aufhebt; oder
- b) die Benchmark oder der Administrator oder Sponsor der Benchmark gegenwärtig oder künftig aus einem amtlichen Register gestrichen wird, wenn die Einbeziehung in dieses Register nach anwendbarem Recht gegenwärtig oder künftig erforderlich ist, damit die Emittentin oder eine andere Stelle ihre Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere erfüllt.
- c) Zur Klarstellung wird festgehalten: Wird diese Zulassung, Registrierung, Anerkennung, Billigung, Entscheidung über die Gleichwertigkeit oder Genehmigung gegenwärtig oder künftig ausgesetzt oder die Einbeziehung in ein amtliches Register gegenwärtig oder künftig aufgehoben, tritt kein Aussetzungs-/Aufhebungsereignis ein, sofern zum Zeitpunkt dieser Aussetzung oder Aufhebung die weitere Bereitstellung und Verwendung der Benchmark in Bezug auf die Wertpapiere während eines solchen Zeitraums der Aussetzung oder Aufhebung nach anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften erlaubt ist.

Zur Klarstellung: Die vorstehende Bestimmung gilt zusätzlich zu und unbeschadet anderer Bedingungen der Wertpapiere. Falls gemäß diesen Bedingungen andere Folgen in Bezug auf ein Ereignis oder den Eintritt eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses anwendbar sein könnten, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), welche Bedingungen anzuwenden sind.

Änderungen, die die Emittentin gemäß diesem § 5 Absatz 10 der Produktspezifischen Bedingungen vornimmt, sind von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen baldmöglichst nach deren Feststellung mitzuteilen. Diese Mitteilung ist unwiderruflich und enthält das Datum, an dem die entsprechenden Anpassungen wirksam werden.

Im Falle des Eintritts eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses aufgrund der Benchmark-Verordnung haben die Bestimmungen dieses § 5 Absatz 10 der Produktspezifischen Bedingungen Vorrang vor anderen Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, nach denen die Emittentin aufgrund des Auftretens desselben Ereignisses Anpassungen an den Emissionsbedingungen vornehmen kann; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

§ 6

AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG DER EMITTENTIN

1. Bei Eintritt eines Außergewöhnlichen Ereignisses (i) kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Wertpapiere vorzeitig kündigen anstatt eine Anpassung vorzunehmen, und (ii) kündigt die Emittentin die Wertpapiere vorzeitig, wenn eine Anpassung nicht ausreichen würde, um das wirtschaftliche Profil der Wertpapiere vor Eintritt des Außergewöhnlichen Ereignisses zu erhalten; die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob dies der Fall ist.

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem im Falle eines Übernahmeangebots nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, d. h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder auf andere Weise mehr als 10 % der umlaufenden Aktien der Gesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen.

2. Wenn die Emittentin und/oder die mit ihr Verbundenen Unternehmen selbst unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage sind (i) Absicherungsgeschäfte abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen, zu erwerben oder zu veräußern oder (ii) die Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren, wiederzuerlangen oder zu transferieren (die **"Absicherungsstörung"**), kann die Emittentin die Wertpapiere nach ihrer Wahl außerordentlich kündigen. Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Absicherungsstörung vorliegt.

Die Emittentin kann die Wertpapiere außerdem nach ihrer Wahl vorzeitig kündigen, wenn (i) aufgrund des Inkrafttretens oder der Änderung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen (einschließlich steuerrechtlicher Vorschriften) oder (ii) aufgrund der Bekanntmachung oder der Änderung der Auslegung anwendbarer Gesetze oder Verordnungen durch ein zuständiges Gericht oder eine zuständige Aufsichtsbehörde (einschließlich einer Finanzbehörde) (A) es rechtswidrig geworden ist, Aktien zu halten, zu erwerben oder zu veräußern, oder (B) der Emittentin im Rahmen der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren wesentlich höhere Kosten entstehen werden (unter anderem aufgrund höherer Steuerverbindlichkeiten, geringerer Steuervorteile oder sonstiger nachteiliger Folgen für die steuerliche Situation der Emittentin) (die **"Gesetzesänderung"**). Die Berechnungsstelle entscheidet nach billigem Ermessen (§ 317 BGB), ob eine Gesetzesänderung vorliegt.

3. Hat die Emittentin aufgrund des Eintretens eines Administrator-/Benchmark-Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) keine Anpassungen gemäß § 5 Absatz 10 der Produktspezifischen Bedingungen vorgenommen, so ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Kündigung außerordentlich zu kündigen.
4. Eine Kündigung der Wertpapiere wird durch die Emittentin nach § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von vierzehn Geschäftstagen nach Eintritt des maßgeblichen Ereignisses mitgeteilt (die **"Außerordentliche Kündigungsmitteilung"**). In der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung wird ein Geschäftstag bestimmt, an dem die Außerordentliche Kündigung gemäß diesem § 6 der Produktspezifischen Bedingungen wirksam wird (der **"Außerordentliche Kündigungstermin"**). Dieser Außerordentliche Kündigungstermin darf nicht später als sieben Zahlungsgeschäftstage nach Veröffentlichung der Außerordentlichen Kündigungsmitteilung liegen.
5. Werden die Wertpapiere gekündigt, so werden sie zu einem Betrag je Wertpapier eingelöst, der ihrem Marktwert abzüglich etwaiger Aufwendungen entspricht, die der Emittentin aus für die Auflösung von Absicherungsgeschäften erforderlichen Transaktionen entstanden sind (der **"Außerordentliche Kündigungsbetrag"**). Die Berechnungsstelle berechnet den Außerordentlichen Kündigungsbetrag nach ihrem billigen Ermessen (§ 317 BGB) unter Berücksichtigung der jeweiligen Marktbedingungen und etwaiger Erlöse der Emittentin und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (im Sinne des § 271 Abs. 2 Handelsgesetzbuch (das **"HGB"**), die **"Verbundenen Unternehmen"**) aus von ihr nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen zu Absicherungszwecken in Bezug auf die Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren getätigten Transaktionen oder Anlagen (die **"Absicherungsgeschäfte"**).
6. Die Emittentin zahlt den Außerordentlichen Kündigungsbetrag spätestens am zehnten Zahlungsgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungstermin an die Wertpapierinhaber aus.

Ausstattungstabelle

Die folgende Ausstattungstabelle enthält die Produktdaten in Bezug auf eine Serie von Wertpapieren.

ISIN	WKN	Basiswert Maßgebliche Börse	Bezugsverhältnis	Cap	Höchstbetrag	Bewertungstag
DE000SN6M8F1	SN6M8F	Genussscheine der Roche Holding AG (ISIN CH0012032048) SIX Swiss Exchange	1,00	CHF 265,00	CHF 265,00	20.01.2025

EMISSIONSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt A - Einleitung mit Warnhinweisen

Einleitende Angaben

Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummern

Die unter dem Basisprospekt vom 02. November 2023 für Bonus- und Discount-Zertifikate (der "**Basisprospekt**") angebotenen Discount-Zertifikate Classic (die "**Discount-Zertifikate Classic**", "**Zertifikate**" oder die "**Wertpapiere**") haben die in der dieser Zusammenfassung angehängten Tabelle genannten Wertpapier-Identifikationsnummern (ISIN und WKN).

Kontaktdaten der Emittentin

Die Société Générale Effekten GmbH (die "**Emittentin**") (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 529900W18LQJJN6SJ336) hat ihren eingetragenen Sitz in Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefonnummer: +49 (0)69 71 74 0).

Kontaktdaten der Anbieterin

Die Société Générale, Paris, (die "**Anbieterin**") (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): O2RNE8IBXP4R0TD8PU41) hat ihren eingetragenen Sitz in Paris, Frankreich. Die Geschäftsadresse lautet: Boulevard Haussmann 29, 75009 Paris, Frankreich (Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00).

Billigung des Basisprospekts; zuständige Behörde

Der Basisprospekt wurde am 02. November 2023 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") gebilligt. Die Geschäftsadresse der BaFin (Wertpapieraufsicht) lautet: Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt, Bundesrepublik Deutschland. (Telefonnummer: +49 (0)228 4108 0).

Warnhinweise

- a) Die Zusammenfassung ist als Einleitung zu dem Basisprospekt zu verstehen.
- b) Anleger sollen jede Entscheidung, in die betreffenden Wertpapiere zu investieren, auf die Prüfung des Basisprospektes als Ganzes stützen.
- c) Anleger können ihr gesamtes angelegtes Kapital (zusätzlich zu den mit dem Kauf verbundenen Kosten) (Totalverlust) oder einen Teil davon verlieren.
- d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, können als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, sowie der dazugehörigen endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- e) Die Société Générale Effekten GmbH, als Emittentin, und die Société Générale, als Anbieterin und Garantin, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben, haften zivilrechtlich, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekt gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekt gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
- f) Anleger sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Abschnitt B - Basisinformationen über die Emittentin (SGE)

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Sitz und Rechtsform der Emittentin

Die Emittentin (mit der Rechtsträgerkennung (LEI): 529900W18LQJJN6SJ336) ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit eingetragenem Sitz in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Der in dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin bestimmte Gegenstand des Unternehmens ist die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren und damit zusammenhängende Tätigkeiten sowie der Erwerb, die Veräußerung und das Halten und Verwalten von eigenen Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, insbesondere solche im Finanz- und Dienstleistungsbereich im weitesten Sinne, in jedem Fall ausgenommen solcher Tätigkeiten und Beteiligungen, die für

die Emittentin selbst erlaubnispflichtig wären oder die dazu führen würden, dass die Emittentin als (gemischte) Finanzholdinggesellschaft einzuordnen wäre.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die Emittentin ist ein 100%iges Tochterunternehmen der Société Générale, Frankfurt, welche eine Zweigniederlassung der Société Générale, Paris, ist.

Identität der Geschäftsführung

Geschäftsführer der Société Générale Effekten GmbH sind gegenwärtig Herr Helmut Höfer, Herr Andreas Thomas sowie Herr Timo Felix Zapf.

Identität der Abschlussprüfer

Der Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr 2022 und der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2021 wurden von der Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Franklinstraße 50, 60486 Frankfurt am Main, geprüft.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

1. Gewinn- und Verlustrechnung

(in Tausend EUR)	31.12.2022	31.12.2021	30.06.2022	30.06.2021
operativer Gewinn/Verlust oder andere vergleichbare Messgröße für die Ertragslage, die der Emittent in den Abschlüssen verwendet	47.670	70.360	42.888	35.708

2. Bilanz

(in Tausend EUR)	31.12.2022	31.12.2021	30.06.2022
Nettofinanzverbindlichkeiten (langfristige Verbindlichkeiten plus kurzfristige Schulden abzüglich Barmittel)	8.137.600	8.592.263	7.930.705

3. Kapitalflussrechnung

(in Tausend EUR)	31.12.2022	31.12.2021	30.06.2022	30.06.2021
Netto-Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit	203.800	388.907	(402.476)	(60.242)
Netto-Cashflows aus Finanzierungstätigkeiten	203.800	(370.966)	384.705	0
Netto-Cashflows aus Investitionstätigkeiten	134.319	17.380	64.029	24.215

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

1. Risiken, die aus dem begrenzten eigenen Vermögen der Emittentin resultieren

Die Emittentin hat nur ein begrenztes haftendes Stammkapital von EUR 25.564,59. Der Anleger ist daher im Vergleich zu Emittenten mit deutlich höherer Kapitalausstattung einem wesentlich größeren Bonitätsrisiko ausgesetzt. Das Emissionsgeschäft der Emittentin wird wesentlich negativ beeinflusst, wenn die Emittentin ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus der Begebung der Wertpapiere zu erfüllen und die Emittentin, angesichts ihres begrenzten Grundkapitals, die Zahlungen unter den Wertpapieren nicht mehr finanzieren kann. In diesem Fall können Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren (Risiko eines **Totalverlusts**).

2. Risiken im Fall von Sicherungsgeschäften mit der Société Générale

Die Emittentin schließt mit der Société Générale Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. In diesem Fall sollen entsprechende Sicherungsgeschäfte die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen aus den von der Emittentin begebenen Wertpapieren absichern. Erweisen sich die von der Société Générale als Garantin aus diesen Sicherungsgeschäften zur Verfügung gestellten Finanzmittel letztlich als unzureichend, um die Ansprüche aller Inhaber von Wertpapieren, die im Rahmen der Garantiestruktur ausgegeben wurden, vollständig zu erfüllen, so sehen die Bedingungen der Wertpapiere vor, dass die Ansprüche der Inhaber dieser Wertpapiere anteilig in Höhe des von der Emittentin verursachten Fehlbetrags erlöschen. Dies bedeutet, dass der Rückgriff auf die Emittentin auf alle tatsächlich von der Société Générale erhaltenen Erlöse beschränkt ist (Begrenzter Rückgriff). Weitere

Ansprüche der Inhaber solcher Wertpapiere gegen die Emittentin bestehen nicht, unabhängig davon, ob die Emittentin in der Lage wäre, ihre Zahlungsverpflichtungen aus den Wertpapieren mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu erfüllen. Die Inhaber solcher Wertpapiere sind daher dem Kreditrisiko der Société Générale ausgesetzt. Daher können Anleger im Fall einer Insolvenz der Société Générale ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren (Risiko eines **Totalverlusts**).

Abschnitt C - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art und Gattung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Wertpapiere gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin bei Fälligkeit die Zahlung eines Auszahlungsbetrages bzw. die Lieferung eines Liefergegenstands zu verlangen. Die Zahlung des Auszahlungsbetrages erfolgt in CHF ("**Emissionswährung**").

Was der Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag erhält, hängt vom Referenzpreis des Basiswerts an dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Bewertungstag ab.

Ob der Anleger am Fälligkeitstag den Höchstbetrag oder Wertpapiere erhält, hängt vom Kurs des Basiswerts **am Bewertungstag** ab. Nur wenn der Kurs des Basiswerts am Bewertungstag über dem Cap liegt, erhält der Anleger am Fälligkeitstag den Höchstbetrag.

- I. Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag auf oder über dem Cap. Der Wertpapierinhaber erhält den Höchstbetrag.
- II. Der Referenzpreis des Basiswerts liegt am Bewertungstag unter dem Cap. Der Wertpapierinhaber erhält den Liefergegenstand.

Die Emittentin ist bei Eintritt bestimmter außerordentlicher Ereignisse (z.B. der Einstellung des Basiswertes) berechtigt, die Emissionsbedingungen anzupassen (insbesondere den Basiswert auszutauschen) oder die Wertpapiere zu kündigen.

Übertragbarkeit und Handelbarkeit der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind frei übertragbar und grundsätzlich frei handelbar. Die freie Handelbarkeit gilt vorbehaltlich der Verkaufsbeschränkungen, anwendbaren Gesetzen sowie Regeln und Regularien der Clearing Systeme.

Emissionsvolumen

Das Emissionsvolumen ergibt sich aus der Tabelle im Annex dieser Zusammenfassung.

Status der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Insolvenz oder der Auflösung der Emittentin sind die Wertpapiere mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig. Hiervon ausgenommen sind andere Verbindlichkeiten, die über einen vertraglichen oder gesetzlichen Vor- bzw. Nachrang verfügen.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Es ist nicht vorgesehen, die Notierung der Wertpapiere an einer Wertpapierbörse zu beantragen.

Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Art und Umfang der Garantie

Zahlungs- und gegebenenfalls Lieferverpflichtungen der Emittentin unter den Emissionsbedingungen sind durch eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie der Société Générale, Paris, Frankreich, (die "**Garantin**") garantiert.

Die Emittentin schließt darüber hinaus mit der Garantin Sicherungsgeschäfte in Bezug auf die Wertpapiere ab. Das jeweilige Sicherungsgeschäft soll die Höhe der etwaigen geschuldeten Zahlungen unter den Wertpapieren absichern. Die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren sind auf die finanziellen Mittel begrenzt, welche die Garantin im Rahmen der Sicherungsgeschäfte bereitstellt (Begrenzter Rückgriff). Die Rechte der Wertpapierinhaber aus der Garantie werden durch den Begrenzten Rückgriff jedoch nicht berührt und die Verpflichtungen der Garantin aus der Garantie nicht eingeschränkt; dementsprechend ist jeder Wertpapierinhaber weiterhin berechtigt, gerichtliche oder sonstige Verfahren gegen die Garantin anzustrengen oder anderweitig Ansprüche gegen die Garantin geltend zu machen, um im Rahmen der Garantie geschuldete Verpflichtungen, insbesondere auch in Bezug auf säumige Zahlungen, durchzusetzen.

Garantiegeber

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Garantin lautet Société Générale. Die Société Générale, die am 4 Mai 1864 in Frankreich gegründet wurde, ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme) nach französischem Recht mit einem Grundkapital von 1.062.354.722,50 EUR und besitzt den Status einer Bank. Der satzungsmäßige Sitz der Société Générale ist 29 boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich, und der Verwaltungssitz ist 7 Cours Valmy, 92972 Paris-La Défense, Frankreich (Telefonnummer: +33 (0)1 42 14 20 00). Ihre LEI ist O2RNE8IBXP4R0TD8PU41.

Die Société Générale-Gruppe (die "**Gruppe**") bietet eine große Bandbreite an Beratungsdienstleistungen und maßgeschneiderten Finanzdienstleistungen für Privatkunden, Großunternehmen und institutionelle Anleger an. Die Gruppe baut auf drei sich ergänzenden Kerngeschäftsbereichen auf:

- French Retail Banking;
- International Retail Banking, Insurance and Financial Services; und
- Global Banking and Investor Solutions.

Die Société Générale ist die Muttergesellschaft der Gruppe.

Finanzzahlen

1. Gewinn- und Verlustrechnung

<i>In Millionen EUR</i>	31.12.2022 Geprüft	31.12.2021 Geprüft	Halbjahr 30.06.2022 Ungeprüft	Halbjahr 30.06.2021 Ungeprüft
Zinsüberschuss (oder vergleichbare Größe)	12.841	10.718	6.259	5.001
Provisionsüberschuss	5.217	5.320	2.597	2.481
Abschreibungen auf Finanzanlagen (netto)	(1.647)	(700)	(778)	(418)
Handelsergebnis	886	5.723	(2.024)	3.017
Betriebsergebnis oder vergleichbare Messgröße für die Ertragskraft, die die Emittentin in den Abschlüssen verwendet	9.161	8.208	4.488	3.651
Jahresüberschuss/-fehlbetrag (bei Konzernabschlüssen der den Anteilseignern des Konzerns zurechenbare Jahresüberschuss/-fehlbetrag)	1.825	5.641	(690)	(2.253)

2. Bilanz

<i>In Milliarden EUR</i>	31.12.2022 Geprüft	31.12.2021 Geprüft	Halbjahr 30.06.2022 Ungeprüft	Halbjahr 30.06.2021 Ungeprüft	Wert als Ergebnis des jüngsten aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungs- prozesses ("SREP")
Bilanzsumme	1.484,9	1.464,4	1.538,05	1.492,6	N/A
Vorrangiges Fremdkapital	133,18	135,3	133,7	140,8	N/A
Nachrangkapital	15,95	16,0	17,1	16,6	N/A
Kredite und Forderungen an Kunden	506,64	497,2	503,7	464,6	N/A
Einlagen von Kunden	530,76	509,1	519,4	478,7	N/A
Summe Eigenkapital	66,97	65,1	64,6	68,6	N/A
Notleidende Kredite	15,9	16,5	16,9	17,7	N/A

Harte Kernkapitalquote (CET1) oder je nach Emission andere relevante prudenzielle Kapitaladäquanzquote (Harte Kernkapitalquote)	13,5%**	13,71%**	12,9%**	12,3%**	9,35%*
Gesamtkapitalquote	19,4%**	18,8%**	18,5%**	17,7%**	N/A
nach dem geltenden Rechtsrahmen berechnete Verschuldungsquote (Verschuldungsquote gemäß CRR in Vollumsetzung)	4,4%**	4,9%**	4,1%**	4,2%**	N/A

* Unter Berücksichtigung der gesamten regulatorischen Kapitalpuffer würde der Schwellenwert der harten Kernkapitalquote, bei dem der Mechanismus des ausschüttungsfähigen Höchstbetrags ausgelöst würde, mit Wirkung vom 31. Dezember 2022 9,35 % betragen.

** Phased-in ratio.

Es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk vor.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantin spezifisch sind?

Die Fähigkeit der Garantin, ihren Verpflichtungen aus der Garantie nachzukommen, hängt im Wesentlichen von den Geschäftsergebnissen und der finanziellen Lage der Gruppe ab.

1. Risiken in Bezug auf die Weltwirtschaft und die Finanzmärkte

Die Geschäftsbereiche der Gruppe sind anfällig für Veränderungen der Finanzmärkte und der wirtschaftlichen Bedingungen in Europa, den Vereinigten Staaten und anderen Teilen der Welt. Die Gruppe könnte mit einer erheblichen Verschlechterung der Markt- und Wirtschaftsbedingungen konfrontiert werden, die insbesondere auf wirtschaftliche und politische Krisen oder andere nachteilige Ereignisse zurückzuführen ist. Solche Ereignisse, die sich schnell entwickeln und möglicherweise nicht vorhergesehen können und gegen die eventuell keine ausreichende Absicherung abgeschlossen werden kann, können das Geschäftsumfeld der Gruppe für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum beeinträchtigen und die Geschäfte nachteilig beeinflussen.

2. Liquiditätsrisiken

Die Gruppe ist auf ihren Zugang zu Finanzmitteln und anderen Liquiditätsquellen angewiesen. Finanzierungszugangs- und Liquiditätsbeschränkungen können sich erheblich nachteilig auf die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage der Gruppe sowie auf die Fähigkeit, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Gegenparteien nachzukommen, auswirken.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

1. Risiken, die unmittelbar mit der Struktur der Wertpapiere verbunden sind

Erheblicher Wertverlust: Bei Discount-Zertifikaten mit Lieferverpflichtung besteht das Risiko des Wertpapierinhabers darin, dass er am Fälligkeitstag nicht den Höchstbetrag erhält, sondern eine bestimmte Anzahl von Liefergegenständen, deren Kurswert im Falle der Veräußerung unter dem Preis liegt, zu dem der Wertpapierinhaber die Discount-Zertifikate erworben hat. Der Verlust wird umso größer, je tiefer der Kurs der gelieferten Liefergegenstände fällt. Ungünstigster Fall: Bei Lieferung ist der Liefergegenstand **wertlos**.

Begrenzte Wertsteigerung: Bei Discount-Zertifikaten ist der Auszahlungsbetrag begrenzt (Cap). Je **weiter** der Kurs des Basiswerts über dem Cap liegt, je **größer** die Begrenzung gegenüber einer Direktanlage in den Basiswert.

Risiken im Zusammenhang mit der Lieferung eines Liefergegenstands: Die Emissionsbedingungen sehen bei Fälligkeit unter bestimmten Voraussetzungen **keine Geldzahlung, sondern die physische Lieferung des Liefergegenstands** vor. Die Wertpapierinhaber tragen insbesondere ab Lieferung alle mit dem Liefergegenstand verbundene Risiken. Dem Wertpapierinhaber stehen erst mit der Gutschrift auf seinem Wertpapier-Depot sämtliche Rechte aus dem Liefergegenstand zu. Die Rechte aus dem Liefergegenstand stehen vor der Lieferung ausschließlich der Emittentin zu. Solche Rechte können sein: Stimmrechte, Rechte auf Erhalt von Dividenden etc. Die Emittentin ist dem Wertpapierinhaber gegenüber zu keinem Ausgleich verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn das das Recht begründende Ereignis in Bezug auf den Liefergegenstand zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag stattfindet. Fällt also der Zahltag für die Dividende in den Zeitraum zwischen dem Bewertungstag und dem Fälligkeitstag, so steht diese Dividende der Emittentin zu. Der Wertpapierinhaber erhält am Fälligkeitstag den Liefergegenstand, nicht aber die für den Liefergegenstand nach dem Bewertungstag gezahlten Dividenden. Je näher der Bewertungstag am Dividendentermin liegt, desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass der Wertpapierinhaber die Dividende nicht erhält. Dies kann dazu führen, dass ein Verlust nicht ausgeglichen oder

abgemildert werden kann.

2. Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts

Wertpapierinhaber sind von den Wertschwankungen des Basiswerts abhängig. Diese können sich nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Wenn Anleger ein Wertpapier mit einem Basiswert kaufen, tragen sie als Wertpapierinhaber auch die mit dem Basiswert verbundenen Risiken. Insbesondere tragen sie das Risiko von Wertschwankungen des Basiswerts. Diese hängen dabei von einer Vielzahl von Faktoren ab: Kapitalmaßnahmen oder betriebswirtschaftliche Ereignisse beim Basiswert, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulationen. Es ist deshalb nicht möglich, zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts der Wertpapiere zu treffen. Insbesondere stellt die Wertentwicklung eines Basiswerts in der Vergangenheit keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Die Auswahl eines Basiswerts beruht auch nicht auf den Erwartungen oder Einschätzungen der Emittentin bezüglich der zukünftigen Wertentwicklung des ausgewählten Basiswerts. Wertpapierinhaber können deshalb nicht vorhersehen, welche Rückzahlung sie in der Zukunft für die Wertpapiere erwarten können. Wenn der Wert des Basiswerts gefallen ist, können einem Wertpapierinhaber bei der Rückzahlung der Wertpapiere **erhebliche Verluste** entstehen.

3. Risiken im Zusammenhang mit dem Basiswert

Der Wertpapierinhaber trägt ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in diese Aktie. Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses des Unternehmens ergeben. Dies beinhaltet das Risiko, dass das Unternehmen zahlungsunfähig wird und über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren bzw. eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahren eröffnet wird. In allen Fällen besteht für Wertpapierinhaber das Risiko, dass die betreffende Aktie als Basiswert ihres Wertpapiers **wertlos** wird und sich damit die Risiken, die sich aus der Art des Wertpapiers ergeben, entsprechend realisieren. Die Wertpapierinhaber erleiden dann einen **Totalverlust**.

Abschnitt D – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Anbieterin bietet vom 19. Januar 2024 Wertpapiere zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Die Tabelle im Annex dieser Zusammenfassung enthält das Emissionsvolumen und den Anfänglichen Ausgabepreis der jeweiligen Serie von Wertpapieren.

Es ist ein Vertrieb der Wertpapiere an Kleinanleger in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vorgesehen.

Der Anleger kann diese Wertpapiere in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin bzw. der Anbieterin enthalten (z. B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin).

Die Gesamtkosten einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle im Anhang dieser Zusätzlichen Informationen angegeben.

Einzelheiten der Zulassung zum Handel ergeben sich aus dem vorstehenden Abschnitt C (*Wo werden die Wertpapiere gehandelt?*).

Wer ist der Anbieter?

Anbieter ist die Société Générale, Paris. Einzelheiten zum Anbieter finden sich im vorstehenden Abschnitt A (*Einleitung mit Warnhinweisen*).

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Das Angebot der Wertpapiere und die Verwendung der Erlöse dienen ausschließlich der Gewinnerzielung im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die erwarteten Gesamterlöse und Gesamtkosten einer jeden Serie von Wertpapieren sind in der Tabelle im Annex dieser Zusammenfassung angegebenen.

Das Angebot unterliegt einer generellen Übernahmevereinbarung.

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen nach Maßgabe der Emissionsbedingungen der Wertpapiere (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung

von Parametern der Emissionsbedingungen), die sich auf die zahlbaren Beträge auswirken, können Interessenkonflikte auftreten durch

- Abschluss von Geschäften der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen in dem Basiswert;
- Begebung weiterer derivativer Instrumente der Emittentin in Bezug auf den Basiswert;
- Geschäftsbeziehungen der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen zu dem Emittenten des Basiswerts;
- den Besitz wesentlicher (auch nicht-öffentlicher) Informationen der Emittentin und ihrer verbundenen Unternehmen über den Basiswert; und/oder
- die Funktion der Société Générale als Market Maker.

Annex zu der Zusammenfassung

ISIN:	DE000SN6M8F1
WKN:	SN6M8F
Emissionsvolumen:	bis zu 42.403
Anfänglicher Ausgabepreis:	CHF 235,83
Gesamterlöse:	bis zu CHF 9.999.899,49
Gesamtkosten:	bis zu CHF 4.240,30